

6. postlagernde Sendungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeholt worden sind.

(2) Unzustellbare Sendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt

1. bei wertlosen Drucksachen, wenn der Absender die Rücksendung nicht ausdrücklich verlangt hat, und bei Postwurfdrucksachen,
2. wenn der Absender eines Pakets- oder Wirtschafts-Postguts für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung getroffen hat (§ 2 Abs. 4).

(3) Die Rücksendung ist — außer für Pakete und Wirtschafts-Postgut — gebührenfrei

§ 56

Unanbringliche Sendungen

(1) Eine Sendung ist unanbringlich, wenn die im § 55 Abs. 1 genannten Fälle auch für den Absender zutreffen. Zur Ermittlung des Absenders kann die Sendung durch eine dafür besonders bestimmte Dienststelle der Deutschen Post geöffnet werden.

(2) Unanbringliche Sendungen werden 6 Monate aufbewahrt, wenn sie keine Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post darstellen. Danach werden sie wie eine Fundsache behandelt.

§ 57

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib einer Sendung. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

Abschnitt V

Haftung

§ 58

Ersatzleistung für Einschreibsendungen, Wertsendungen, Pakete und Wirtschafts-Postgut

(1) Die Deutsche Post leistet Ersatz für den Verlust, die Inhaltsschmälerung oder die Beschädigung von Einschreibsendungen, Wertsendungen, Paketen und Wirtschafts-Postgut.

(2) Ersatz wird auch dann geleistet, wenn der Inhalt der genannten Sendungen deshalb verdorben oder nicht mehr verwendungsfähig ist, weil die Beförderung der Sendung länger dauerte als nach den Umständen angemessen war

(3) Ersatz wird nur in Höhe des unmittelbaren Schadens geleistet, jedoch nicht mehr als

1. 40 DM für Einschreibsendungen,
2. den angegebenen Wert bei Wertsendungen oder die Versicherungssumme bei versicherten Paketen und versichertem Wirtschafts-Postgut,
3. 100 DM für gewöhnliche Pakete und Wirtschafts-Postgut ohne Versicherung.

§ 59

Ersatzleistung für Nachnahmesendungen

(1) Für Nachnahmesendungen leistet die Deutsche Post bis zur Einlösung der Nachnahme nach den Bestimmungen des § 58 Ersatz. Für die Übermittlung des Nachnahmebetrages haftet sie nach den für die gewählte Sendungsart geltenden Bestimmungen.

(2) Wird die Sendung dem Empfänger ohne Einziehen des Nachnahmebetrages ausgefrändigt, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Wertes des Inhalts bis

zum Nachnahmebetrag auch für gewöhnliche Sendungen. Das gleiche gilt, wenn ein zu niedriger Nachnahmebetrag oder die Nachnahme durch einen Unberechtigten eingezogen wurde. Wird Ersatz geleistet, geht die Forderung des Absenders gegen den Empfänger auf die Deutsche Post über

§ 60

Ersatzleistung für Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge

Wird eine Post- oder Zahlungsanweisung unter Verletzung der Postbenutzungsbestimmungen an einen anderen als den Empfangsberechtigten ausgezahlt oder eine Zahlkarte einem falschen Postscheckkonto gutgeschrieben, leistet die Deutsche Post Ersatz durch Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten oder Rückzahlung an den Absender. Für Einzahlungsaufträge gilt dies entsprechend.

§ 61

Umfang des Ersatzanspruches

(1) Für die Berechnung des Ersatzbetrages gelten im übrigen die Bestimmungen des Zivilrechts. Beim Verlust von Urkunden können höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung gezahlt werden. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörperten Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des § 58 gelten auch in diesen Fällen.

(2) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

§ 62

Haftung bei Benutzung der Landkraftpost

(1) Wird eine mit einer Landkraftpost beförderte Person getötet oder verletzt, haftet die Deutsche Post für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Poststücke (Anlage 8) leistet die Deutsche Post Ersatz wie für Pakete.

(3) Für sonstige Sachschäden gelten die Bestimmungen des Zivilrechts. Für das gesamte Handgepäck wird jedoch nicht mehr als 300 DM Ersatz geleistet.

§ 63

Haftung des Absenders

(1) Der Absender einer Sendung hat den Schaden zu ersetzen, der der Deutschen Post, ihren Beschäftigten oder anderen dadurch entstanden ist, daß die Sendung den Benutzungsbestimmungen nicht entsprach. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschuß bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen eingeliefert wurden.

(2) Auf die Schadenersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Sendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung angenommen worden ist.

Abschnitt VI

Schlußbestimmung

§ 64

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister